

Synopse
Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek

<p style="text-align: center;">SATZUNG DER STADT GUBEN über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek (alte Fassung)</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG DER STADT GUBEN über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek Stand: 29. Januar 2015</p>
<p>Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), und der §§ 2, 4, 6, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 2.7.2003 folgende "Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek" beschlossen.</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 3 5 Abs. 1 und 28 35 Abs. 2 Nr. 9 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) der §§ 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 2.7.2003 folgende Satzung "Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek" beschlossen:</p>
<p>§ 1 Nutzungsgebühren</p> <p>Die Benutzung der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Es wird in der Regel eine Jahresgebühr erhoben.</p> <p>Erwachsene 12,00 €/a</p>	<p>§ 1 Nutzungsgebühren</p> <p>Die Benutzung der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig. Es wird in der Regel eine Jahresgebühr erhoben.</p> <p>Folgende Gebühren werden erhoben.</p> <p>Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr 16,00 € /a</p>

<p>Erwachsene - ermäßigter Tarif 4,00 €/a (EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Arbeitslosenhilfe, EmpfängerInnen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz, Studenten, Studentinnen und Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende)</p>	<p>Erwachsene Halbjahresgebühr 8,00 €</p> <p>Erwachsene - ermäßigter Tarif 8,00 €/a (EmpfängerInnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Arbeitslosenhilfe, EmpfängerInnen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz, Studenten, Studentinnen und Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende) (Direktstudenten, Azubi, Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII Teilnehmer am Freiwilligen Wehrdienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, EmpfängerInnen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz).</p> <p>Erwachsene – ermäßigter Tarif Halbjahresgebühr 4,00 €</p>
<p>Schüler, Schülerinnen 2,00 €/a</p>	<p>Schüler, Schülerinnen (1. bis 12. Klasse) 4,00 € / a</p>
<p>Familienkarte 15,00 €/a</p>	<p>Familienkarte für Familien, die in einem gemeinsamen Haushalt leben 25,00 € / a</p>
<p>Korporativbenutzer (Betriebe, Institutionen) 15,00 €/a</p>	<p>Korporativkarte für juristische Personen (Betriebe, Institutionen oder eingetragene gemeinnützige Vereine), bis zu 5 Personen. 30,00 € / a</p>
<p>Monatskarte für Erwachsene 2,00 €/Monat</p>	<p>Monatskarte für Erwachsene 2,00 €/Monat</p>
<p>Bei Verlängerung des Benutzerausweises mit Ablauf von 12 Monaten nach Ausstellung entsteht die vorstehend genannte Jahresgebühr erneut.</p>	<p>Bei Verlängerung des Benutzerausweises mit Ablauf von 12 Monaten nach Ausstellung entsteht die vorstehend genannte Jahresgebühr erneut.</p>
<p>Gebührensschuldner sind die BenutzerInnen der Stadtbibliothek und die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen.</p>	<p>Gebührensschuldner sind die BenutzerInnen der Stadtbibliothek und die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen.</p>
<p>Die Gebühren entstehen und werden fällig, wenn die Bibliotheksmitarbeiter/Innen eine in dieser Satzung aufgeführte Leistung erbringen.</p>	<p>Die Gebühren entstehen und werden fällig, wenn die Bibliotheksmitarbeiter/Innen eine in dieser Satzung aufgeführte Leistung erbringen.</p>
<p>Jeder Gubener Lernanfänger und neu zugezogene Bürgerinnen und Bürger der Stadt Guben erhalten kostenfrei einen Benutzerausweis der Stadtbibliothek für die Dauer von 12 Monaten nach Ausstellung. Zusatzleistungen sind von dieser kostenfreien Nutzung ausgeschlossen.</p>	<p>Jeder Gubener Lernanfänger und neu zugezogene Bürgerinnen und Bürger der Stadt Guben erhalten kostenfrei einen Benutzerausweis der Stadtbibliothek für die Dauer von 12 Monaten nach Ausstellung. Zusatzleistungen sind von dieser kostenfreien Nutzung ausgeschlossen.</p>

<p>§ 2 Gebühren für zusätzliche Leistungen</p> <p>Für nachstehende zusätzliche Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>- Kopierarbeiten Kopierarbeiten durch Bibliothekspersonal (DIN A4) 0,10 € pro Kopie (DIN A3) 0,25 € pro Kopie</p> <p>- Internetnutzung Die Nutzung des Internetzuganges richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Internetanbieters. Die jeweils gültigen Tarife sind in der Bibliothek öffentlich ausgelegt. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Benutzerausweis erhalten zweimal monatlich die Möglichkeit, maximal 2 Stunden gratis die Interneteinrichtung der Bibliothek für Recherchezwecke zu benutzen.</p> <p>Ausdruck auf Papier (DIN A4) 0,10 € pro Ausdruck Kopieren auf Diskette 1,25 € je Diskette *) *) Es ist nur die Verwendung von am gleichen Tag in der Bibliothek erworbenen neuen Disketten statthaft.</p> <p>- Vorbestellungen Bei Vorbestellungen wird pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zuzüglich der Portokosten erhoben.</p> <p>- Fernleihe Für den auswärtigen Fernleihverkehr gilt die Leihverkehrsordnung. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Fernleihe beträgt pro Leihvorgang pauschal 3,00 €.</p>	<p>§ 2 Gebühren für zusätzliche Leistungen</p> <p>Für nachstehende zusätzliche Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>- Kopierarbeiten Kopierarbeiten durch Bibliothekspersonal (DIN A4) 0,10 € pro Kopie (DIN A3) 0,25 € pro Kopie</p> <p>Die Gebühren für Kopierarbeiten durch Bibliothekspersonal richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>- Kopierarbeiten am Mikrofilmscanner durch Bibliothekspersonal /DIN A4) 0,30 € pro Kopie</p> <p>- Internetnutzung Die Nutzung des Internetzuganges richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Internetanbieters. Die jeweils gültigen Tarife sind in der Bibliothek öffentlich ausgelegt. Schülerinnen und Schüler mit gültigem Benutzerausweis erhalten zweimal monatlich die Möglichkeit, maximal 2 Stunden gratis die Interneteinrichtung der Bibliothek für Recherchezwecke zu benutzen.</p> <p>Ausdruck auf Papier (DIN A4) 0,10 € pro Ausdruck Kopieren auf Diskette 1,25 € je Diskette *) *) Es ist nur die Verwendung von am gleichen Tag in der Bibliothek erworbenen neuen Disketten statthaft.</p> <p>Für Ausdrucke auf Papier werden Gebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.</p> <p>- Vorbestellungen Bei Vorbestellungen wird pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zuzüglich der Portokosten erhoben.</p> <p>- Fernleihe Für den auswärtigen Fernleihverkehr gilt die Leihverkehrsordnung. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Fernleihe beträgt pro Leihvorgang pauschal 3,00 €.</p>
--	---

<p>- Videofilme und DVD Für die Ausleihe von Videofilmen und DVD beträgt die Gebühr je Medieneinheit und Woche 1,00 €.</p>	<p>- Videofilme und DVD Für die Ausleihe von Videofilmen und DVD beträgt die Gebühr je Medieneinheit und Woche 1,00 €.</p>
<p>§ 3 Mahngebühren und Säumnisgebühren</p> <p>(1) Bei Überschreitung der Leihfrist von 2 Wochen* für Medien erfolgt die schriftliche Mahnung durch die Stadtbibliothek. Die Mahngebühren werden wie folgt erhoben: - 1. Mahnung 2,00 € pro Mahnvorgang - 2. Mahnung 4,00 € pro Mahnvorgang *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD Für Videofilme /DVD erfolgt die schriftliche Mahnung durch die Stadtbibliothek bei Überschreitung der Leihfrist von 1 Woche.</p> <p>(2) Die Säumnisgebühren werden zuzüglich Porto wie folgt festgesetzt: - Medien* pro Woche / Medieneinheit *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr 0,50 € Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr 0,25 € Die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet. - Videofilme und DVD pro überschrittenem</p>	<p>§ 3 Versäumnis- und Bearbeitungsgebühren</p> <p>Für alle Medien sind nach Ablauf von 1 Woche der Leihfristüberschreitung Versäumnisgebühren zu entrichten.</p> <p>Die Versäumnisgebühr beträgt pro Medium und angefangener Woche 1,00 €.</p> <p>Die Gebühr für die Bearbeitung des Vorganges richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Nach Ablauf der 5. Woche der Leihfristüberschreitung wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.</p> <p>§ 3 Mahngebühren und Säumnisgebühren</p> <p>(1) Bei Überschreitung der Leihfrist von 2 Wochen* für Medien erfolgt die schriftliche Mahnung durch die Stadtbibliothek. Die Mahngebühren werden wie folgt erhoben: — 1. Mahnung 2,00 € pro Mahnvorgang — 2. Mahnung 4,00 € pro Mahnvorgang *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD Für Videofilme /DVD erfolgt die schriftliche Mahnung durch die Stadtbibliothek bei Überschreitung der Leihfrist von 1 Woche.</p> <p>(2) Die Säumnisgebühren werden zuzüglich Porto wie folgt festgesetzt: — Medien* pro Woche / Medieneinheit — *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr 0,50 € Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr 0,25 € Die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet. — Videofilme und DVD pro überschrittenem</p>

<p>Ausleihtag / Videofilm und DVD Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr 0,50 € Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr 0,25 €</p> <p>(3) Die Gebühren werden wie folgt fällig: a) sofort mit der mündlichen Bekanntgabe b) innerhalb von 14 Tagen mit der schriftlichen Bekanntgabe in Form eines Gebührenbescheides zuzüglich Porto.</p> <p>(4) Nach Ablauf folgender Leihfristüberschreitungen wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet: - Ablauf der 6. Woche bei Medien* *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD - Ablauf der 2. Woche bei Videofilmen und DVD.</p>	<p>Ausleihtag / Videofilm und DVD Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr 0,50 € Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr 0,25 €</p> <p>(3) Die Gebühren werden wie folgt fällig: a) sofort mit der mündlichen Bekanntgabe b) innerhalb von 14 Tagen mit der schriftlichen Bekanntgabe in Form eines Gebührenbescheides zuzüglich Porto.</p> <p>(4) Nach Ablauf folgender Leihfristüberschreitungen wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet: - Ablauf der 6. Woche bei Medien* *mit Ausnahme von Videofilmen und DVD - Ablauf der 2. Woche bei Videofilmen und DVD.</p>
<p>§ 4 Medienersatz</p> <p>Bei Verlust oder einer Beschädigung, die eine weitere Ausleihe der Medieneinheit nicht zulassen, ist vom Benutzer ein identisches Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist die Ersatzbeschaffung nicht möglich, muss der Wiederbeschaffungswert der Medieneinheit, gemäß der Festlegungen durch die Bibliotheksleitung, vom BenutzerIn erstattet werden.</p> <p>Für Schäden, die den Gebrauchswert der Medieneinheit beeinträchtigen, sind die Kosten gemäß den Festlegungen der Bibliotheksleitung zu entrichten. Bei Ersatzbeschaffung wird zusätzlich pro Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.</p>	<p>§ 4 Medienersatz</p> <p>Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Ausleihe der Medieneinheit nicht zulassen, ist vom Benutzer ein identisches Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist die Ersatzbeschaffung nicht möglich, muss der sind der Wiederbeschaffungswert der Medieneinheit und die Kosten des Aufwands für die Einarbeitung (Bearbeitungsgebühr) gemäß der Festlegungen durch die Bibliotheksleitung, vom BenutzerIn erstattet werden. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung, zu erstatten.</p> <p>Für Schäden, die den Gebrauchswert der Medieneinheit beeinträchtigen, sind die Kosten gemäß den Festlegungen der Bibliotheksleitung zu entrichten. Bei Ersatzbeschaffung wird zusätzlich pro Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.</p>
<p>§ 5 Benutzerausweis</p> <p>Für das Neuausstellen eines Benutzerausweises bei Verlust ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € zu entrichten.</p>	<p>§ 5 Benutzerausweis</p> <p>Für das Neuausstellen eines Benutzerausweises bei Verlust ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € zu entrichten.</p>

<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“ vom 30.06.1994, geändert am 17.09.1998, 4.11.1999 und 14.12.2000 außer Kraft.</p> <p>Guben, den 3. Juli 2003</p> <p>Klaus-Dieter Hübner Bürgermeister</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“ vom 30.06.1994, geändert am 17.09.1998, 4.11.1999 und 14.12.2000 02.07.2003 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek vom 06.09.2006 außer Kraft.</p> <p>Guben, den ...3. Juli 2003</p> <p>Klaus-Dieter Hübner Bürgermeister</p>
---	---